



Liebe Eltern,

**mit der Allgemeinverfügung vom Montag, den 19.04.2021, wurden die Angebote zur Notbetreuung eingeschränkt.** Sie finden die Allgemeinverfügung zu Ihrer Information im Anhang.

Mit der Begrenzung der Notbetreuung an Schulen auf Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, soll erreicht werden, dass die Anzahl der Kinder in den Notbetreuungen reduziert wird und die Notbetreuung auch nur wirklich in Anspruch genommen wird, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

**Anspruch auf Notbetreuung besteht ab Montag, den 26.04., nach der Allgemeinverfügung nun ausschließlich...**

**... wenn ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur tätig ist.**

Zur **kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Ent-sorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen. **In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, muss auch der nicht in diesem Bereich tätige Elternteil eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorlegen, dass dieser für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich ist.** Gleiches gilt, wenn beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, aber die Möglichkeit zur mobilen Arbeit (Homeoffice) besteht.

**... wenn ein Elternteil alleinerziehend ist.**

Bei **Alleinerziehenden** genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil nachweist, dass er aus zwingenden Gründen einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss (unabhängig von der Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur).

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

# Grundschule St. Josef - Dingolfing

**... bei nachgewiesenem Förderbedarf bzw. wenn Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird.**

Eltern, deren Kinder einen nachgewiesenen Förderbedarf haben, bzw. Hilfe zur Erziehung erhalten, können die Kinder nach Bedarf auch ohne Nachweis einer Tätigkeit in vorgenanntem Berufsbereich betreuen lassen.

Die Notbetreuung wird nur gewährt, wenn die geforderten Nachweise vorgelegt werden.

Ein entsprechendes Formblatt zur Beantragung der Notbetreuung lassen wir Ihnen schnellstmöglich zukommen.

Bitte bedenken Sie, dass es sich weiterhin, und in der jetzigen Situation umso mehr, um eine **NOTbetreuung** handelt!! Unnötige Kontakte müssen vermieden werden.

Die hohen Inzidenzzahlen machen diese Maßnahmen leider nötig. Wir bitten um und hoffen auf Ihr Verständnis. Die mittlerweile bereits vielfach verwendete Grußformel "Bleiben Sie gesund!" möchten wir Ihnen weiterhin ganz besonders ans Herz legen.

Mit freundlichen Grüßen



---

Alois Eschlwech, Rektor